



BMF - II/3 (II/3)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Telefon +43 1 51433 502084
Fax +43 1514335902084
e-Mail Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111103/0003-II/3/2010

An
alle beamteten Landesfinanzreferenten
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischer Gemeindebund

Betreff: Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag für das Jahr 2009

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen folgende Übersichten über die Beiträge der Länder und Gemeinden zur teilweisen Finanzierung des EU-Beitrags Österreichs im Jahr 2009:

Beilage 1: EU-Beitrag, Anteile der Länder und Anteile der Gemeinden

Beilage 2: Überweisungen auf das und vom Art. 9-Konto.

Beilage 3: Anteile der einzelnen Länder und länderweise der Gemeinden am EU-Beitrag.

Die Einnahmen aus den traditionellen Eigenmitteln sowie deren Weiterleitung werden ab dem Jahr 2009 unter Anwendung des § 16 Abs. 2 Z 10 BHG iVm. Art. 269, 278 und 279 Abs. 2 des EU-Vertrags über die durchlaufende Gebarung abgewickelt. Bei den Einnahmen beim Ansatz 2/16304 "Zölle" und den Ab-Überweisungen beim Ansatz 2/16904 "Beitrag zur Europäischen Union" gibt es daher einen Bruch in den Jahresreihen. Aufgrund unterschiedlicher Jahresabgrenzungen sind die beim Ansatz 2/16904 verbuchten Ab-Überweisungen in den einzelnen Jahren nicht mit den gemäß den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen ermittelten Bemessungsgrundlagen für die EU-Beiträge der Länder vergleichbar.

1. Beitrag der Länder zum EU-Beitrag:

Gemäß § 9 Abs. 3 FAG 2008 sind von den Ertragsanteilen der Länder für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 %H der Summe aus

-) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln und
-) dem Betrag von 853 748 000 Euro, der ab dem Jahr 2009 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist, abzuziehen.

Auf Grund dieser Bestimmung errechneten sich für das Jahr 2009 folgende Anteile der Länder:

BNE- u. MWSt-Eigenmittel	2.157.515.201
Restgröße	879.360.440
Summe = Berechnungsbasis	3.036.875.641
davon Länder-Anteil 16,835 %	511.258.014

2. Beitrag der Gemeinden zum EU-Beitrag

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 FAG 2008 sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel 0,166 % des jeweiligen Nettoaufkommens abzuziehen.

Auf Grund dieser Bestimmung errechneten sich auf Basis der Abgabenaufkommen lt.

Zwischenabrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 2009 folgende Anteile der Gemeinden:

VA-Ansatz	Abgaben mit einheitlichem Schlüssel 2009	
2/16004	Veranlagte Einkommensteuer	2.605.398.647
2/16014	Lohnsteuer	19.897.471.361
2/16024	Kapitalertragsteuer	1.144.367.549
2/16025	Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.870.761.445
2/16034	Körperschaftsteuer	3.834.251.441
2/16066	Erbschafts- und SchenkungsSt	116.026.774
2/16064	Stiftungseingangssteuer	13.757.046
2/16180	Kunstförderungsbeitrag	16.854.928
2/16204	Umsatzsteuer	21.628.282.969
2/16404	Tabaksteuer	1.457.601.174
2/16414	Biersteuer	193.397.746
2/16444	Mineralölsteuer	3.800.385.065
2/16464	Alkoholsteuer	129.859.543
2/16484	Schaumweinsteuer	1.215.419
2/16604	Kapitalverkehrssteuern	90.776.971
2/16615	Energieabgabe	655.328.388
2/16624	Normverbrauchsabgabe	436.996.286
2/16644	Versicherungssteuer	1.033.366.537
2/16645	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.520.833.663
2/16661	Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einn.)	35.707.573
2/16664	Kraftfahrzeugsteuer	32.671.005
2/16675	Konzessionsabgabe	231.876.608
	Zwischensumme	60.747.188.138
2/16180/8317/001	Kunstförderungsbeitrag Einhebungsvergütung	674.197
	Zwischensumme ohne Einhebungsvergütung	60.746.513.941
	Abzüge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008	
2/16824	Gesundheitsförderung, .aufklärung u. -information	-7.250.000
2/16825	Ausgaben gemäß GSBG	-1.820.153.747
2/16826	Überweisung gem. § 447a ASVG (Tabaksteuer an HV)	-12.423.759
2/16875	An Ausgleichsfonds für Fam.beihilfe (Abgeltungen)	-690.392.000
§ 8 Abs. 2 Z 4	Kraftfahrzeugsteuer-Abzug	-14.500.000
	Bemessungsgrundlage	58.201.794.435
	davon EU-Beitrag der Gemeinden 0,166%	96.614.979

3 Beilagen

15.04.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

(elektronisch gefertigt)